

Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V.

German Association of Emergency Medical Directors

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V.

German Association of Emergency Medical Directors

Der Sitz des BV ÄLRD (Vereinsname in Kurzform für den weiteren Text) ist Köln.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Der BV ÄLRD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des BV ÄLRD ist der Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, die Abstimmung und das Fassen von fachbezogenen Beschlüssen, die sich an seine Mitglieder richten, das Abfassen von fachbezogenen Stellungnahmen für die fachlich interessierte Öffentlichkeit, die Entwicklung, Förderung und Bewertung von rettungsmedizinischen und -organisatorischen Konzepten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des BV ÄLRD oder bei Wegfall seines vorbezeichneten Zwecks fällt das Vermögen des BV ÄLRD an Medicins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, der dies unmittelbar und ausschließlich zur rettungsdienstlichen bzw. notfallmedizinischen Versorgung von Krisenopfern zu verwenden hat.

§ 3 Struktur des BV ÄLRD

(1) Der Bundesverband wird durch seine Mitglieder und durch Landesverbände auf Ebene eines oder mehrerer Bundesländer gebildet.

(2) Die Mitglieder können Landesverbände auf der Ebene eines oder mehrerer Bundesländer bilden, die eigenständige, regionale Veranstaltungen durchführen können. Diese Landesverbände müssen jedoch einen eigenen Namen führen, der sich aus der Bezeichnung „Landesverband Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ und der Bezeichnung des entsprechenden regionalen Zuständigkeitsbereiches zusammensetzt. Sie können sich auch eine eigene Satzung geben, die den Grundsätzen dieser Satzung

entsprechen muss. Ferner können sie sich eigenständig in das Vereinsregister eintragen lassen und den Zusatz „e.V.“ führen.

(3) Die Landesverbände sind zu eigenen Stellungnahmen mit Innen- und/oder Außenwirkung berechtigt. Nach außen hin wird der regionale Arbeitskreis durch einen gewählten Sprecher vertreten. Die Wahlstatuten orientieren sich an denjenigen des Bundesverbandes.

§ 4 Organe des BV ÄLRD

Organe des BV ÄLRD sind der Vorstand und die Bundestagung.

§ 5 Mitgliedschaft im BV ÄLRD

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die in haupt- oder nebenamtlicher Funktion als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst für einen öffentlichen Rettungsdienststräger tätig sind. Öffentliche Träger sind Kommunen, Gebietskörperschaften und Rettungszweckverbände, denen durch das jeweilige Landesrettungsdienstgesetz die Aufgabe der Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes übertragen wird.

(3) Außerordentliche Mitglieder können abgesehen von den Landesverbänden natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des BV ÄLRD in tatsächlicher Hinsicht fördern können und fördern wollen. Natürliche Personen müssen als außerordentliche Mitglieder nicht in der Funktion eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst tätig sein.

(4) Die Landesverbände des BV ÄLRD auf regionaler Ebene im Sinne des § 3 Absatz 3 der Satzung sind geborene außerordentliche Mitglieder des BV ÄLRD.

(5) Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Anträge nach Prüfung der Voraussetzungen und informiert den Bundesverband auf der folgenden Bundestagung. Der Vorstand teilt dem Antragsteller das Ergebnis zeitnah schriftlich mit und sendet ihm den für die Beitrittserklärung erforderlichen Lastschriftzug zu. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Bundestagung.

(6) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist nach vollzogenem Vereinsbeitritt ordentliches Mitglied und vertritt mit einer Stimme seinen rettungsdienstlichen Zuständigkeitsbereich in der Bundestagung. Soweit die Funktion ÄLRD auf mehrere Personen übertragen wurde, kann jeder Funktionsträger als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, jedoch bleibt das Stimmrecht auf eine Stimme pro Zuständigkeitsbereich begrenzt. Sollte sich die Zuständigkeit eines ÄLRD auf mehrere Rettungsdienstbereiche erstrecken, bleibt das Stimmrecht auf eine Stimme pro ÄLRD begrenzt.

(7) Auf den Antrag des ÄLRD hin, kann maximal einer seiner Stellvertreter an der Bundestagung teilnehmen. Über diesen Antrag entscheidet der Geschäftsführer. Die Möglichkeit, dass ein Stellvertreter außerordentliches Mitglied im Sinne des § 5 Absatz 3 werden kann, bleibt davon unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder bei ordentlichen Mitgliedern mit Beendigung der Tätigkeit als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.

(9) Ein Mitglied kann aus dem BV ÄLRD ausgeschlossen werden, wenn ein nachhaltiger Verstoß gegen den Zweck und die Grundsätze des BV ÄLRD vorliegt oder wenn erhebliche Verfehlungen gegen dienstliche Aufgaben als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst vorliegen. Dem Verein steht außerdem zu, ein Mitglied auszuschließen, wenn ein fälliger Mitgliedsbeitrag mit Frist von 12 Monaten nach schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Bundesgeschäftsführer. Im Außenverhältnis sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zur rechtlichen Vertretung des BV ÄLRD gemeinsam berechtigt. Ergänzt wird der Vorstand durch einen Schatzmeister und einen Beisitzer. Der Vorstand verpflichtet sich zur gegenseitigen, zielführenden Kommunikation von Informationen, Anfragen, Eingaben und wichtigen Erkenntnissen.

(2) Der **Vorsitzende** hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachliche Vertretung des BV ÄLRD nach außen.
- Leitung der zweimal jährlich stattfindenden Bundestagung
- Moderation und Entscheidung bei Streitigkeiten

(3) Der **stellvertretende Vorsitzende**

- Unterstützung des Vorsitzenden und des Bundesgeschäftsführers bei ihren Aufgaben
- Vertretung dieser bei Bedarf

(4) Der **Bundesgeschäftsführer** hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte und Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Bundestagung
- Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder. Soweit die Informationen über eine Homepage mitgeteilt werden, muss ein interner Bereich für Mitglieder eingerichtet werden, der geschützt sein muss (z.B. Passwort)
- Übernahme besonderer Aufgaben in der Vorbereitung und Abwicklung der Bundestagung

(5) Der **Schatzmeister** hat folgende Aufgaben:

- Führung der Kasse des BV ÄLRD nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung;
- Führung und Aktualisierung der Mitgliederdatei;

(6) Der **Beisitzer**:

- Unterstützung des Schatzmeisters bei seinen Aufgaben

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundestagung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Für die Wahl wird ein Mitglied ohne Amt als Wahlleiter gewählt, der die Wahl durchführt.

(8) Während einer Wahlperiode, können die Mitglieder des Vorstandes durch die Bundestagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abgewählt werden, wenn ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag von einem Drittel der Mitglieder gestellt wird. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Tagungsbeginn mit entsprechenden Unterlagen bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des von ihm mit der Leitung der Sitzung Beauftragten. Der Vorstand muss Beschlüsse nicht im Rahmen persönlicher Vorstandssitzungen treffen, sondern kann Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufs fassen.

(10) Der Vorstand darf nur Verbindlichkeiten eingehen, die der Höhe nach das Vereinsvermögen nicht übersteigen. Deshalb muss bei allen Rechtsgeschäften darauf hingewiesen werden, dass die Haftung des BV ÄLRD für die Handlungen des Vorstandes auf das Vereinsvermögen begrenzt ist. Will der Vorstand höhere Verbindlichkeiten eingehen, bedarf er hierfür eines Beschlusses der Bundestagung.

(11) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Antrag nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes erstattet.

§ 7 Bundestagung

(1) Die Bundestagung findet grundsätzlich zweimal jährlich statt. Die Einladung zur Bundestagung hat schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu erfolgen, wobei die elektronische Form ausreichend ist. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen. Die Versendung des Protokolls erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Die Protokolle können auf elektronischem Wege versandt werden. Die Tagungsorte werden von den Mitgliedern durch Beschluss festgelegt. Die Gastgeber der Bundestagung müssen nicht Mitglieder des BV ÄLRD sein.

(2) Die Bundestagung ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Mitglieder mit einer Stimmberechtigung erschienen ist oder wenn die mangelnde Beschlussfähigkeit nicht ausdrücklich von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern mit Stimmrecht gerügt wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung findet bei jeder Bundestagung formal als 3. Punkt im „Regelmäßigen Block“ nach den Punkten „Protokoll“ und „Vorstellung neuer Mitglieder“ statt.

(3) Die Bundestagung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

(4) Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied des BV ÄLRD ist, ist berechtigt an den Bundestagungen teilzunehmen, in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und hat Rede- und Antragsrecht. Jeder Rettungsdienstbereich, für den ein oder mehrere ÄLRD zuständig sind, hat nur eine Stimme.

Diese wird im Rahmen des Stimmrechtes von einem ÄLRD als ordentliches Mitglied ausgeübt. Soweit die Funktion ÄLRD auf mehrere Ärzte verteilt ist, die jeweils ordentliche Mitglieder sind, kann nur einer davon das Stimmrecht ausüben. Bei Anwesenheit von mehreren ÄLRD eines Rettungsdienstbereiches wird dem Vorsitzenden vor anstehenden Abstimmungen mitgeteilt, welcher ÄLRD das Stimmrecht ausübt. Sollten die anwesenden ÄLRD eines Rettungsdienstbereiches sich nicht einigen können, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben darf, entscheidet der Vorsitzende, wer das Stimmrecht ausüben kann. Alle außerordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Bundestagungen und nach Zustimmung des Vorstandes zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen berechtigt; sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Juristische Personen können einen Vertreter entsenden, soweit der Vorstand zustimmt.

(5) Die Agenda der Bundestagung wird vom Vorsitzenden unter Abstimmung mit dem /den Gastgeber(n) und dem Bundesgeschäftsführer erstellt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Der Ablauf der Bundestagung ist durch die Geschäftsordnung geregelt.

(6) Im Übrigen obliegt der Bundestagung insbesondere:

- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die bevorstehende Geschäftsperiode;
- die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt
- der Beschluss der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ;
- die Fassung interner fachbezogener Beschlüsse;
- die Verabschiedung externer fachbezogener Stellungnahmen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Bundestagung kann auf Antrag eines Mitgliedes fachbezogene Beschlüsse fassen, die als „Interner Beschluss“ bezeichnet werden und nur die Mitglieder als Adressaten haben. Diese internen Beschlüsse haben Empfehlungscharakter und sind nicht bindend.

(8) Die Bundestagung kann auf Antrag eines Mitgliedes fachbezogene Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder fassen, die als „Stellungnahmen des BV ÄLRD e.V.“ vom Vorsitzenden veröffentlicht werden. Diese Stellungnahmen haben den Charakter einer allgemeinen gutachterlichen Stellungnahme des BV ÄLRD im Sinne einer Orientierungshilfe für die Praxis. Adressaten sind in der Regel die rettungsdienstlichen Träger und die rettungsdienstliche Öffentlichkeit.

(9) Alle Beschlüsse der Bundestagung werden im Protokoll mit dem genauen Stimmenverhältnis und erhobenen Einwendungen festgehalten. Dabei ist auf Wunsch eines Redners auch seine namentliche Benennung im Protokoll zu veranlassen.

§ 8 Vertreter in anderen Gremien

Die Bundestagung benennt und entsendet Vertreter in Fremdgremien (z.B. BAND). Die Vertreter repräsentieren dort den BV ÄLRD und berichten auf der Bundestagung über ihre Arbeit.

§ 9 Arbeitsgruppen

Die Bundestagung kann auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung und Zustimmung durch den Vorstand eine Arbeitsgruppe einrichten. Verfahrensweise und Organisation der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Finanzen

(1) Der BV ÄLRD kann Mitgliedsbeiträge erheben, kann eine Kasse führen und Zuwendungen für den Vereinszweck entgegen nehmen. Hierfür ist der Vorstand verantwortlich. Soweit Spenden oder andere Zuwendungen für die Veranstaltung der Bundestagung verwendet werden, müssen sie dort bekannt gemacht werden.

(2) Aufwendungen der Mitglieder werden von diesen grundsätzlich selbst getragen, auch wenn sie innerhalb des BV ÄLRD eine Funktion wahrnehmen. Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich. Unbedingt notwendige Auslagen werden auf begründeten Antrag nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erstattet.

(3) Die Geschäftsperiode beginnt mit der Wahl des Vorstandes und endet mit seiner Entlastung.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des BV ÄLRD ist einmal pro Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Bundestagung für die jeweilige Geschäftsperiode gewählt wurden. Die Kassenprüfer sind aus dem Kreise der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu wählen und sollen sachkundig sein. Sie sind in ihrer Arbeit unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand hat ihnen alle Geschäftsunterlagen vollständig und rechtzeitig zugänglich zu machen.

(2) Die Kassenprüfer erstatten ihren Kassenbericht schriftlich und tragen den wesentlichen Inhalt auf der Bundestagung mündlich vor. Der Kassenbericht endet mit einem Vorschlag zur Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes. Der schriftliche Kassenbericht ist Anlage des Protokolles der Bundestagung.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden von der Bundestagung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens mit der Einladung zur Bundestagung mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.04.2013 von der Bundestagung beschlossen und tritt sofort in Kraft.



Dr. Reinhold Merbs
Bundesgeschäftsführer